

# **Zusatzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

## **für Mitarbeitende des Geschäftsbereiches Kinder- und Jugendhilfe**

**Stand 10.2023**

### **§ 1 Auskunfts- und Meldepflichten**

(1) Die Mitarbeitenden haben vor ihrer Einstellung vollständige Angaben über ihre bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu machen und zu versichern, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren gemäß der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände anhängig sind.

(2) Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeitenden, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.

(3) Die Mitarbeitenden erklären Ihre Einwilligung, dass im Falle eines begründeten Anlasses der vorherige Arbeitgeber um Auskunft zum Nähe-/ Distanzverhältnis und zur Einhaltung des Kindeswohls gefragt werden kann.

(4) Liegen Verfahren nach § 1666 BGB gegen einen Mitarbeitenden vor, erklären diese sich bereit, den Dienstgeber darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) Verurteilungen, die noch nicht im Melderegister vermerkt sind, Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienstgeber behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sicherstellen.

(6) Personen, die nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen verurteilt wurden, werden nicht eingestellt oder müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer fristlosen Kündigung rechnen.

(7) Die Mitarbeitenden können die Teilnahme der Mitarbeitendenvertretung an Personalgesprächen zu den o.g. Sachverhalten in Anspruch nehmen.

### **§ 2 Teilnahmeverpflichtung**

(1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, an den verbindlich festgelegten Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexuellen Missbrauchs (z.B. Teambesprechungen, fachliche Veranstaltungen, Konfliktlösungsgespräche) teilzunehmen.

(2) Die Mitarbeitenden müssen Protokolle verpasster Teamsitzungen lesen und sich über die getroffenen Vereinbarungen insbesondere zum Kinderschutz informieren und diese umsetzen.



### **§ 3 Privatbeziehungen zu Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern und deren Angehörigen sowie weiteren Bezugspersonen**

(1) Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende Privatbeziehungen zu Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, sowie deren Angehörigen und weiteren Bezugspersonen, welche Unterstützung/ Hilfe durch das EJF erhalten oder in den Einrichtungen des EJF leben, sind umgehend offen zu legen.

(2) Private Kontakte und Beziehungen zu Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, die über den Rahmen der arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit hinausgehen, sind zu vermeiden. Sollten solche Kontakte bestehen (z.B. gemeinsame Schulbesuche eigener und anvertrauter Kinder, Mitgliedschaft im selben Verein u.ä.) sind die Kolleginnen und Kollegen sowie die zuständige Leitung zu informieren.

(3) Diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Betreuungsangebote des EJF verlassen haben und nicht mehr nutzen.

(4) Berufliche Kontakte zu ehemaligen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern sind im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben während der Dienstzeit möglich, gegenüber der Leitung offenzulegen und zu dokumentieren.

### **§ 4 Geschenke**

(1) Die Annahme von Sachgeschenken von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern und deren Angehörigen sind im Team abzusprechen, zu reflektieren und der Umgang damit festzulegen. Geld und geldwerte Geschenke von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger und deren Angehörige sind verboten.

(2) Private Geldgeschenke und geldwerte Geschenke an Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger und deren Angehörige sind verboten. Sachspenden an Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sind zu vermeiden. Begründete Einzelfälle können durch die zuständige Leitung genehmigt werden. Das Team wird hierüber informiert. Die im Unternehmen geltenden Regelungen zu Prävention von Korruption bleiben unberührt.

### **§ 5 Gewaltverbot**

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung sind verboten. Sollten im Rahmen der Abwehr einer Selbst-/ und/oder Fremdgefährdung die Anwendung von Zwang erforderlich sein, sind die erfolgten Eingriffe unverzüglich zu dokumentieren und der Leitung anzuzeigen.

### **§ 6 Einzelaktivitäten außerhalb der Einrichtung**

Aktivitäten mit einzelnen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern außerhalb der Einrichtung sind in der Regel im Vorfeld mit dem Team abzustimmen. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.



## **§ 7 Separierte Situationen**

(1) Beim Kontakt mit Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern sind abgeschlossene Türen verboten. Es würde sich hierbei um freiheitsentziehende Maßnahmen handeln.

(2) Beraterische, therapeutische oder pädagogische Maßnahmen, die separierte Situationen mit einem Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder einer Gruppe erfordern, sind konzeptionell beschrieben und werden im Team abgestimmt und dokumentiert.

## **§ 8 Pflegerische Handlungen**

Bei notwendigen pflegerischen Handlungen sind geschlossene Türen altersabhängig und unter Wahrung der Intimsphäre zu vermeiden. Begründete Abweichungen hiervon sind vorher im Team abzustimmen oder unverzüglich der zuständigen Leitung mitzuteilen und zu dokumentieren.

## **§ 9 Verbot sexualisierter Handlungen**

(1) Alle Handlungen mit sexualisiertem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexualisierte Handlung mit Erheblichkeit verstanden und hat disziplinar- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

(2) Versehentliche Berührungen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen im Brust- und Genitalbereich sind schriftlich zu dokumentieren. Die Leitung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

## **§ 10 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gelten die in der Einrichtung festgelegten Verfahrensweisen.

## **§ 11 Geltungsdauer**

Die Mitarbeitenden haben während der gesamten Dauer ihrer Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern der Einrichtung sowie deren Angehörigen verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

## **§ 12 Sanktionen**

Verstöße gegen die hier benannten Regeln werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet, ggf. werden auch strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Die Einleitung dieser Maßnahmen lässt ggf. vorhandene Schadensersatzansprüche und deren zivilrechtliche Geltendmachung nicht entfallen.



